

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 29. Dezember 1987

256. Stück

661. Bundesgesetz: Handelsstatistisches Gesetz 1988

(NR: GP XVII RV 352 AB 433 S. 46. BR: AB 3419 S. 495.)

662. Bundesgesetz: 1. EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle

(NR: GP XVII RV 322 AB 432 S. 46. BR: AB 3420 S. 495.)

661. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1987 über die statistische Erhebung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Handelsstatistisches Gesetz 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Waren, die über die Grenzen des Zollgebietes ein- oder ausgeführt werden, sind für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik anzumelden. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die dazu erforderlichen Erhebungen nach Maßgabe dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.

(2) Zur Erleichterung des Warenverkehrs und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung kann das Österreichische Statistische Zentralamt auf Antrag durch Bescheid, wenn jedoch die Voraussetzungen für alle Anmeldepflichtigen gleichermaßen gegeben sind, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung, Waren von der handelsstatistischen Anmeldung befreien, die handelsstatistische Anmeldung in anderer Weise als durch Übergabe des handelsstatistischen Anmelde-scheines zulassen oder die unmittelbare Anmeldung beim Österreichischen Statistischen Zentralamt bewilligen, sofern der Aussagewert der Statistik nicht beeinträchtigt wird. Die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erteilte Bewilligung hat auch Vorschriften über die Art des Datenträgers sowie seine Form und seinen Inhalt zu enthalten.

(3) Die nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen handelsstatistischen Angaben betreffend elektrische Energie hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu übermitteln.

§ 2. Von der handelsstatistischen Anmeldung in der Ein- und Ausfuhr sind ausgenommen

- a) Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit nach dem Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in

der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen § 30 lit. g sowie § 31 Abs. 1 lit. a, d, e und f, nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften oder nach völkerrechtlichen Vereinbarungen zutreffen, sowie Waren, die nach dem Zollgesetz 1955 im Postverkehr von der Stellungspflicht befreit sind;

- b) Waren, die nach dem Zollgesetz 1955 einem anderen Vormerkverkehr als dem zur Ausbesserung oder zur Veredlung unterzogen werden, bei nach § 67 Abs. 4 des Zollgesetzes 1955 bewilligten Vormerkverkehren jedoch nur, wenn bei der Bewilligung eines solchen Vormerkverkehrs vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Ausnahme von der Anmeldung wegen Fehlens einer handelsstatistischen Aussagekraft dieses Vormerkverkehrs zugelassen wird;
- c) Waren, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen dem Zwischenauslandsverfahren unterzogen werden;
- d) Vorräte von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Beförderungsmitteln;
- e) Waren, die im Reiseverkehr oder als Übersiedlungs-, Erbschafts- oder Ausstattungsgut über die Grenze gebracht werden, sofern sie nicht zum Handel oder zur eigenen beruflichen oder gewerblichen Verwendung bestimmt sind;
- f) Briefsendungen und Wertbriefe;
- g) Waren, deren Wert 5 000 S nicht übersteigt.

§ 3. Die handelsstatistische Anmeldung obliegt demjenigen, der für die handelsstatistisch anzumeldende Ware die nach den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehene Anmeldung abzugeben hat.

§ 4. Anmeldestelle im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jenes Zollamt, bei dem der anzumeldende Vorgang anhängig gemacht wird.

§ 5. (1) Die handelsstatistische Anmeldung hat, soweit nach § 1 Abs. 2 oder 3 nicht anderes bestimmt ist, mit einem handelsstatistischen Anmelde-schein in Form einer Ausfertigung der schriftlichen Anmeldung, im Fall mündlicher Anmeldung

mittels einer Ausfertigung der zollamtlichen Bestätigung im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften zu erfolgen; diese Papiere haben auch alle für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik erforderlichen Daten zu enthalten.

(2) Zur Ergänzung oder Berichtigung der amtlichen Handelsstatistik kann das Österreichische Statistische Zentralamt bei den Zollämtern vorhandene Urkunden über die Durchführung des Zollverfahrens auswerten.

§ 6. Für die handelsstatistische Anmeldung sind nachstehende Verkehrsarten zu unterscheiden

- a) die Einfuhr in den freien Verkehr einschließlich der Entnahme von Waren aus offenen Lagern auf Vormerkrechnung;
- b) die Einfuhr im Vormerkverkehr;
- c) die Wiedereinfuhr im Vormerkverkehr;
- d) die Ausfuhr aus dem freien Verkehr;
- e) die Ausfuhr im Vormerkverkehr;
- f) die Wiederausfuhr im Vormerkverkehr.

§ 7. Im Vormerkverkehr sind außerdem zu unterscheiden

- a) Waren zur Veredelung,
- b) Waren zur Ausbesserung

und die Rückbringung der unter lit. a und b genannten Waren.

§ 8. (1) Die Einlagerung von Waren des freien Verkehrs, ausgenommen unter Beibehaltung ihrer inländischen Eigenschaften, oder von Waren aus einem Eingangsvormerkverkehr zur Veredelung oder zur Ausbesserung in ein Zollager oder in eine Zollfreizone ist sinngemäß nach § 6 lit. d oder f anzumelden.

(2) Die Rückbringung von im Abs. 1 genannten Waren in das übrige Zollgebiet ist sinngemäß nach § 6 lit. a oder b anzumelden. Dabei ist als Ursprungsland „Zollager“ oder „Zollfreizone“ anzugeben, wenn die Waren im Zollager oder in der Zollfreizone ursprungsbegründend behandelt worden sind.

§ 9. Im fortgesetzten Veredelungsverkehr (§ 89 Abs. 4 des Zollgesetzes 1955) hat die Ausstellung eines neuen Anmeldescheines zu unterbleiben.

§ 10. (1) Jeder handelsstatistische Anmeldeschein darf nur den Inhalt einer Sendung zum Gegenstand haben. Enthält eine Sendung Waren verschiedener Art, so sind diese im handelsstatistischen Anmeldeschein getrennt auszuweisen. In diesen Fällen ist die Bezeichnung, die Menge, der Wert und die handelsstatistische Nummer für jede einzelne Ware anzugeben.

(2) Als Sendung im Sinne des Abs. 1 sind Waren anzusehen, die Gegenstand einer Anmeldung im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften sind.

§ 11. Bei der Ausfuhr von Sammelladungen der Spediteure ist für die handelsstatistische Anmeldung nicht die ganze Ladung als Sendung anzuse-

hen, sondern die Teilmenge derselben, die dem Absender der Sammelladung (Spediteur) von einem Versender zur Beförderung nach einem Bestimmungsland übergeben wird.

§ 12. Für die handelsstatistische Anmeldung kann erfragt werden

- a) die Bezeichnung der Ware;
- b) die handelsstatistische Nummer der Ware;
- c) die Menge der Ware;
- d) das Rohgewicht der Sendung;
- e) der Grenzwert der Ware in österreichischen Schilling;
- f) der Gesamtrechnungsbetrag in der fakturierten Währung;
- g) das Ursprungs-, Herkunfts-, Handels- bzw. Bestimmungsland der Ware;
- h) der endgültige inländische Bestimmungsort oder der ursprüngliche inländische Versandort der Ware;
- i) das Eintrittszollamt;
- j) Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Packstücke oder Fahrzeuge;
- k) die zugrunde liegende Geschäftsart;
- l) das Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Kraft-, Luftfahrzeug und andere), mit dem der Grenzübertritt erfolgt bzw. die sonstige Art des Grenzübertrittes (Postverkehr, kleiner Grenzverkehr usw.);
- m) der Standort des Zollagers oder der Zollfreizone;
- n) allfällige Bewilligungsdaten;
- o) der Name (Firma) und die Anschrift des Versenders, des Absenders, des Empfängers und des Anmelders der Ware;
- p) der Ort und das Datum der Ausstellung des handelsstatistischen Anmeldescheines.

§ 13. Die Ware ist nach sprachgebräuchlicher, handelsüblicher oder zolltarifarischer Benennung anzumelden. Bei zum Handel oder zur eigenen beruflichen oder gewerblichen Verwendung bestimmten Waren ist außerdem die handelsstatistische Nummer, der die Ware zuzuordnen ist, anzugeben, sofern nicht alle für die Bestimmung dieser Nummer maßgebenden, nicht ohne weiteres erkennbaren Merkmale erklärt werden.

§ 14. (1) Als Menge ist bei der Ein- und Ausfuhr das Eigengewicht, das ist das Gewicht der Ware ohne Umschließung, anzumelden.

(2) Ist das Eigengewicht nicht bekannt und wird es auch nicht für Zwecke des Zollverfahrens erhoben, so ist das Reingewicht, das ist das Gewicht der Ware mit den im § 8 Abs. 1 des Taragesetzes, BGBl. Nr. 130/1955, in der jeweils geltenden Fassung angeführten Umschließungen, anzumelden. Ist auch dieses weder bekannt noch für das Zollverfahren zu ermitteln, ist das Gewicht zu schätzen.

(3) Wenn dies zur Erhöhung des Aussagewertes der Handelsstatistik erforderlich und mit dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und

Kostenersparnis vereinbar ist, ist durch Verordnung anzuordnen, daß bei bestimmten Waren außer dem Gewicht noch andere Mengenbezeichnungen, wie insbesondere die Stückzahl, die Anzahl der Paare, die Anzahl der Liter, die Anzahl der Kubikmeter (Raummeter, Festmeter), die Anzahl der Meter, die Anzahl der Quadratmeter oder die Anzahl der Packungen, anzugeben sind.

§ 15. (1) Als Wert der Ware ist grundsätzlich der Wert in österreichischen Schilling anzumelden, den die Ware beim Grenzübertritt hat (Grenzwert).

(2) Bei der Einfuhr wertvollpflichtiger Waren ist an Stelle des Grenzwertes der Zollwert anzugeben.

(3) Soweit zur Ermittlung des Grenzwertes Beträge in fremder Währung herangezogen werden, findet für deren Umrechnung in österreichische Schilling § 10 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 16. (1) Bei der Einfuhr besteht der Grenzwert aus dem tatsächlichen (fakturierten) Kaufpreis am ausländischen Versandort (nach Abzug aller Skonti und Rabatte) und den anteilmäßigen ausländischen Nebenkosten (Fracht, Versicherungs-, Verpackungs-, Zustreifungs-, Lager- und Speditionskosten, ausländische Aus- und Durchfuhrabgaben, Provisionen usw.) vom ausländischen Versandort bis zur österreichischen Zollgrenze. Die österreichischen Eingangsabgaben und die sonstigen inländischen Nebenkosten bilden keinen Bestandteil des Grenzwertes.

(2) Bei der Ausfuhr besteht der Grenzwert aus dem tatsächlichen (fakturierten) Verkaufspreis am inländischen Versandort (nach Abzug aller Skonti und Rabatte) und den Fracht-, Versicherungs- und sonstigen inländischen Nebenkosten (Verpackungs-, Zustreifungs-, Lager- und Speditionskosten, Ausfuhrabgaben usw.) vom inländischen Versandort bis zur Zollgrenze. Die ausländischen Nebenkosten (ausländische Fracht- und Versicherungskosten, ausländische Eingangsabgaben und dergleichen) bilden keinen Bestandteil des Grenzwertes.

(3) Sind die zur Ermittlung des Grenzwertes erforderlichen Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten ab oder bis zur österreichischen Zollgrenze im Zeitpunkt der Anmeldung nicht bekannt, so sind sie durch eine möglichst genaue Schätzung im Sinne der Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen.

§ 17. (1) Ist der Kaufpreis der Ware im Zeitpunkt ihres Übertrittes über die Zollgrenze nicht bestimmt oder nicht bestimmbar oder liegt überhaupt kein Kauf vor (zum Beispiel Einfuhr zur Veredelung auf ausländische Rechnung, Wiedereinfuhr von im Ausland auf inländische Rechnung veredelten Waren), so ist der Grenzwert aus dem Marktwert der Ware am Eingangstag im Eingangsort oder in Ermangelung eines solchen Marktwertes

aus ihrem Schätzungswert oder aus dem für Waren gleicher Art und Beschaffenheit zuletzt erzielten Preis zu berechnen. Wurde die Ware nicht unmittelbar vom ausländischen Versender gekauft, so ist dem Grenzwert der Preis zugrunde zu legen, um den die Ware vom Empfänger gekauft wurde.

(2) Ist die Berechnung des Grenzwertes aus dem Verkaufspreis nicht möglich oder liegt kein Verkauf vor (zum Beispiel Ausfuhr zur Veredelung auf inländische Rechnung, Wiederausfuhr von im Inland auf ausländische Rechnung veredelten Waren), so ist er aus dem Marktpreis der Ware am Versandort oder ihrem Schätzungswert zuzüglich der Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zur österreichischen Grenze zu ermitteln.

§ 18. (1) Wenn bei der Posteingfuhr nicht wertvollpflichtiger Waren ein Grenzwert nicht feststellbar ist, wird der in der Zollerklärung enthaltene Wert für die handelsstatistische Anmeldung zugrunde gelegt.

(2) Bei der Ermittlung des Grenzwertes von Rückwaren ist nach Möglichkeit der bei der ursprünglichen Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr angemeldete Wert heranzuziehen.

§ 19. Als Gesamtrechnungsbetrag (§ 12 lit. f) hat der Endbetrag der Faktura einschließlich allfälliger Nebenkosten und abzüglich aller Rabatte und Skonti zu gelten. Vorauszahlungen sind nicht in Abzug zu bringen.

§ 20. (1) Als Ursprungsland gilt nach Maßgabe der zollrechtlichen Bestimmungen

- a) das Land, auf das die Definition des § 4 des Zollgesetzes 1955 zutrifft. Ist dieses Land dem Anmeldepflichtigen nicht bekannt, so ist das Herkunftsland (Abs. 2) anzugeben,
- b) bei der Wiedereinfuhr im Vormerkverkehr das Land, das beim Austritt der Ware als Bestimmungsland angegeben worden ist.

(2) Als Herkunftsland ist das Land anzugeben, in dem die Ware zum letzten Mal mit der Bestimmung nach Österreich aufgegeben wurde.

(3) Als Handelsland ist das Land anzugeben, in dem der Vertragspartner des Ein- oder Ausfuhrgeschäftes seinen Sitz oder Wohnsitz hat; fehlt ein solches Geschäft, gilt als Handelsland jenes Land, in dem die Ware zum ersten Mal mit der Bestimmung nach Österreich aufgegeben wurde beziehungsweise nach dem die Ware von Österreich direkt zum Versand gebracht wird.

(4) Als Bestimmungsland ist anzugeben

- a) bei der Ausfuhr ausländischer Rückwaren aus dem freien Verkehr das Land, nach dem die Rücksendung erfolgt. Die Sendung ist als Rücksendung zu bezeichnen;
- b) bei der Ausfuhr im Vormerkverkehr das Land, in dem die Veredelung oder die Ausbesserung erfolgen soll;

- c) in allen anderen Fällen das Land, in dem die Ware gebraucht oder verbraucht werden soll; ist dieses Land dem Anmeldepflichtigen nicht bekannt, so ist das Land anzugeben, das das letzte bekannte Ziel der Versendung bildet.

§ 21. (1) Waren einer Sendung, die verschiedene Ursprungs- oder Bestimmungsländer haben, sind nach Ursprungs- oder Bestimmungsland getrennt anzumelden.

(2) Bei Bundesstaaten ist als Ursprungs- oder Bestimmungsland stets der Name des Gesamtstaates anzugeben.

(3) Zollager und Zollfreizonen sind nur nach Maßgabe des § 8 als Ursprungs- oder Bestimmungsland anzugeben.

(4) Gebiete oder Gebietsteile, für die ein eigener Ländercode vorgesehen ist, sind nicht als Teil des Staates, dem sie angehören, sondern mit ihrem eigenen Ländercode anzugeben.

§ 22. (1) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den handelsstatistischen Anmeldescheinen ist der zur handelsstatistischen Anmeldung Verpflichtete verantwortlich.

(2) Die Anmeldestellen sind verpflichtet, das Vorliegen der vollständig ausgefüllten handelsstatistischen Anmeldescheine und die Richtigkeit der Eintragungen zu überprüfen.

(3) Im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965 haben die Anmeldepflichtigen den Anmeldestellen alle zur Überprüfung der handelsstatistischen Anmeldung erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 23. (1) Die ausgefüllten handelsstatistischen Anmeldescheine sind von den Zollämtern unmittelbar dem Österreichischen Statistischen Zentralamt einzusenden, sofern die notwendigen Daten nicht mittels automationsunterstützt auswertbarer Datenträger oder im Rahmen eines Datenverbundes dem Österreichischen Statistischen Zentralamt bekanntgegeben werden.

(2) Die Anmeldepflichtigen sowie alle im Inland wohnhaften Personen, deren Namen (Firma) nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf den handelsstatistischen Anmeldescheinen verzeichnet sind, haben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt über Aufforderung aller Auskünfte zu erteilen und alle Belege vorzulegen, die für die Verarbeitung der handelsstatistischen Anmeldescheine erforderlich sind.

§ 24. (1) Alle auf Grund dieses Bundesgesetzes gemachten Angaben unterliegen der Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 10 des Bundesstatistikgesetzes 1965.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dürfen diese Angaben auch nicht anderen Behörden oder Ämtern bekanntgegeben werden, sofern

dies nicht zur Erhebung der im handelsstatistischen Anmeldeverfahren zu entrichtenden Gebühren und deren Überprüfung oder zur Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist.

§ 25. Wo in bundesgesetzlichen Bestimmungen auf Vorschriften hingewiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz ersetzt werden, treten an deren Stelle sinngemäß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 26. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Das Handelsstatistische Gesetz 1958, BGBl. Nr. 137/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 122/1973, BGBl. Nr. 638/1977 und BGBl. Nr. 671/1978 tritt mit Ausnahme seines § 34 und der dazugehörigen im § 38 enthaltenen Vollzugsklausel mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem auf die Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

§ 27. Mit der Vollziehung des § 1 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut. Soweit das Einschreiten der Zollämter betroffen ist, ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut; sofern Waren betroffen sind, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung zur Erteilung der Aus- oder Einfuhrbewilligung zuständig ist, ist auch das Einvernehmen mit diesem Bundesminister herzustellen.

Waldheim

Vranitzky

662. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1987, mit dem das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz geändert wird (1. EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 332/1973, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Zur Gewährleistung der Erfüllung der mit Art. 20 des am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik

Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits, BGBl. Nr. 467, übernommenen Verpflichtungen unterliegt der Verkehr mit den dadurch erfaßten Eisen- und Stahlerzeugnissen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Das Kartellgesetz BGBl. Nr. 460/1972 ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat auf der Grundlage der in Abs. 1 genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen durch Verordnung jene Eisen- und Stahlerzeugnisse festzustellen, auf welche dieses Bundesgesetz anzuwenden ist.“

2. § 2 Z 4 lautet:

„4. ‚Eisen- und Stahlerzeugnisse‘ die in der Verordnung gemäß § 1 Abs. 2 angeführten Erzeugnisse.“

3. § 3 Abs. 3 entfällt.

4. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der sich darauf gründenden Verordnungen wird beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Bundeskommission für Eisen und Stahl errichtet.

(2) Die Bundeskommission für Eisen und Stahl setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muß dem Richterstand angehören, die Beisitzer dem Dienststand der Bundesbeamten.

(3) Die Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von acht Jahren ernannt.

(4) Im Falle der dauernden oder einer länger als sechs Monate währenden Verhinderung sowie bei Wegfall der im Abs. 2 genannten Bestellungserfordernisse ist an Stelle des ausscheidenden Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu ernennen.

(5) Die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft zur Bundeskommission für Eisen und Stahl ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung und während der Zeit der Außerdienststellung.

(6) Die Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.“

5. § 18 Abs. 3 entfällt.

6. Der Anhang zum EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz entfällt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen können schon ab dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut: Hinsichtlich des Art. I Z 4 (§ 5 Abs. 3 und 4 des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes) die Bundesregierung, im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Waldheim

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.